

21.03.02

**Betr.: Bebauungsplan „Turnhalle Eisenbach“ in der Gemarkung Eisenbach;
hier: In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch
(BauGB).**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 17. Dezember 2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 - 12.30 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 - 12.30 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 - 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 19. März 2002
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister